

30.06.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oktober 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Halle/Saale
Az.: 50 647/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hanss, Am Markt 12,
06618 Naumburg/Saale,

gegen

1. Frau Jutta Wiedemann, Bahnhofstraße 7,
39261 Zbst,

- Beklagte zu 1.) -

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch
den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsprecher Dr. Donatus Persio, Hegelstraße 1,
04157 Leipzig,

- Beklagte zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter für Beklagte zu 1.) und Beklagte zu 2.):
Rechtsanwalt Holzhaus, Goethestraße 89, 04109 Leipzig,

hat das Landgericht Halle/Saale, 5. Zivilkammer,
durch Richterin am Landgericht Weiß als
Einrichterin auf die mündliche Verhandlung vom
13. 03. 2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an den Kläger ~~Schmerzensgeld~~
31.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem ^{jeweiligen} Basiszinssatz seit dem 12. 09.
2016 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner ver-
urteilt, an den Kläger 3132,50 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. 09. 2016 zu
zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Es wird festgesetzt, dass die Beklagten als
Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtlichen materiellen
und immateriellen Schäden in Höhe von je 70%
zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Ver-
~~kehrs~~falls vom 22. 03. 2016 in Großkugel künftig
noch entstehen werden. Im übrigen wird die Klage
abgewiesen.

4. Die Kosten ^{des Rechtsstreits} werden gegeneinander aufgehoben.

5. (Vorl. vs. Erlaunen).

6. (Streikwert erlangen).

Das
Somat
NW 1X
Cann Ende
Vache -
einstweilig

TATBESTAND

Die Parteien streiten über den Schadensersatz wegen materieller und immaterieller Schäden resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 22.03.2016 nahe Großkugel (Garcinde Kabelsketal) unter Behilfz des Klägers und der Behilfz zu 1).

Der Kläger fuhr am 22.03.2016 mit seinem Motorrad Honda RL 43, amtliches Kennzeichen MQ-AD 73, gegen 6:10 Uhr aus Halle/Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Nachdem der Kläger die Ortschaft Großkugel passiert hatte, fuhr direkt vor ihm ein LKW Scania mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 163 nebst Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen SH-RH 164, der von dem Jürgen Tiemann geführt wurde. Gleichzeitig näherte sich aus der entgegengesetzten Fahrtrichtung die Behilfz zu 1) mit dem von ihr geführten PKW Mazda 2 mit dem amtlichen Kennzeichen ZE-JW 99. Vor dem PKW der Behilfz zu 1.) fuhr ein LKW, den diese überholen wollte. Hierzu leitete sie einen Überholvorgang ein und scherte auf die Gegenfahrbahn zum Überholen aus. Der Jürgen Tiemann bremste seinen LKW ab, sodass es zu keinem Zusammenstoß mit dem PKW der Behilfz zu 1.) kam. Der Kläger bremste ebenfalls infolgedessen ebenfalls ab als er die Bremslichter des LKW-Anhängers sah, wurde jedoch durch die Ladefläche des LKW-Anhängers infolge eines Zusammenstoßes mit diesem geschleudert.

Die Behilfz zu 2.) ist deren Haftpflichtversicherer.

Das Motorrad wurde beschlagnahmt und der Kläger
erlitt Verletzungen. Der Kläger wurde im Rahmen vom
22.03.2016 bis 11.05.2016 in dem berufsgerissen-
schaftlichen Kliniken „Bergmannströck“ in Halle/Saale
stationär behandelt. Er erlitt infolge des Zusammen-
stößes folgende Verletzungen: Mehrfache Frakturen
(Brüche) des linken Unterschenkels, Fraktur des
Tibiakopfes (Schienbeinkopf), Patellafraktur (Bruch des
Kniegelenks) links, Fraktur des zwölften Brustwirbel-
körpers sowie Schädelprellungen mit inneren Blutungen.
Es wurden zwei operative Eingriffe vorgenommen,
zur Anbringung einer gelenküberspannenden Fixatur
(Klappvorrichtung mit Schrauben) am linken Unterschenkel,
um ein Zusammenwachsen der Knochen zu ermöglichen,
und nach sechs Wochen erfolgte ein Austausch der
Fixatur durch einen Nagel, der um Knochen verschraubt
werden musste. Der Kläger erhielt während des
Krankenhausaufenthaltes ^{und} bis Ende August 2016 mehrfach
wöchentlich Krankengymnastische Übungen. Der Kläger
war bis Ende August 2016 arbeitsunfähig. Eine
vollständige Beseitigung und Belastbarkeit des linken
Unterschenkels konnte nicht wiederhergestellt werden.
Schnelle und langandauernde Belastungen des linken
Unterschenkels sind dem als Polizeibeamten tätigen
Kläger wegen auftretender Beschwerden nicht mehr
möglich, also keine Tätigkeiten mehr in Hoch-
stellung. Aufgrund der Verletzung des Brustwirbels führt
auch längeres Sitzen sowie ein Vorneüberhocken zu
erheblichen Beschwerden. Diese Einschränkungen führen zu
einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von

sehr
ausgedehnt
(gut!)

Die ärztliche Behandlung ist noch nicht abgeschlossen.

30%. Das Motorrad erlitt einen Totalschaden. Der Zeitwert des Motorrads betrug zum Unfallzeitpunkt 3.800€, der Restwert des Motorrads nach dem Unfall 700€. Durch den Unfall wurden der Helm und die Motorradhelmschale des Klägers vollständig beschädigt, welche er im Jahr 2007 für insgesamt 500€ gekauft hat.

streitig!

Die Ehefrau des Klägers bezeugte dessen

20 Mal im Krankenhaus während der stationären Behandlung. Die einfache Entfernung von der Wohnung zum Krankenhaus beträgt 30 km. Der Kläger musste in seiner Dusche einen Sicherheitsgriff anbringen lassen, da es ihm aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr möglich ist, ohne zusätzlichen Halt zu duschen, wobei er Kosten in Höhe von 325€ aufwendete.

⊕ Wofür Anfahrkosten in Höhe von je 0,25 ct/km, insgesamt 300€ anfielen.

Der Kläger behauptet, mit einem ausreichenden, mithin ordnungsgemäßen Abstand und mit maximal 70 km/h hinter dem LKW Scania gefahren zu sein. Ferner behauptet er, die Behalte zu 1.) hatte zum Überholvorgang ausgehört, obwohl sich der LKW Scania auf der Lyngbybahn bereits in unmittelbarer Nähe zu diesem Zeitpunkt befunden habe. ⊕

⊕ Er behauptet, der LKW Scania habe daher sofort stark und bis zum Stillstand abbremsen müssen, was er einer nicht mehr wirksamen Lenkübertragung* durch den Kläger gefolgt habe.

Der Kläger behauptet, durch den Unfall sei seine Brille beschädigt worden, ~~was~~ er behauptet, der Zeitwert der Motorradhelmschale und des Helms habe zum Zeitpunkt des Unfalls 250€ betragen. Er wünscht, ihm stünde ferner eine

*Anfang der Motorabbremsen

Telekommunikations- und Postanlagen - Paragraf in Höhe von 25€ zu, die von den Beklagten ersatzfähig sei. Der Kläger behauptet, dass künftige, weitere behandlungsbedürftige Beeinträchtigungen drohen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht nach billigen Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000€ nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtskraft.
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraft zu zahlen.
3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großknapp

künftig noch entstehen werden.

Die Behaupten zu 1.) und der Behaupten zu 2.)
beantworten,

die Klage abzuweisen.

Die Behaupten behaupten, dass lediglich ein
leichtes Abbrechen des Jungen Tiemann ausreichte,
um einen Fersenanstoß mit der Behaupten zu
1.) zu verhindern. Ferner sei der LKW Scania erst
zum Stillstand gekommen als die Behaupten zu 1.)
als sie am diesem vorbeijahren sei. Ferner behaupten
sie, der LKW Scania habe sich in weiserer hundert
Meter-Entfernung befunden als die Behaupten zu 2.)
zur Überholmanöver ausübte, sodass ein Abbrechen
des LKWs bis zum Stillstand nicht erforderlich
gewesen sei. Die Behaupten behaupten, es laufe
vielmehr ein Haftpflichtfall des Klägers auf den
LKW Scania vor, da der Kläger entweder eben
zu geringen Sicherheitsabstand eingehalten habe oder
unaufmerksam gewesen sei, sodass ein großer
Verkehrsstoß des Klägers vorläge.

Bestreiten zu
den erwiderten
Schadenspositionen
fehlt!

20 Jahre würdigen Verdienst
am 14.11.2016

Die Klage ist dem Belegverfahren am 11.09.2016
zugestellt worden. Mit Beschluss vom 14.11.2016
hat das Gericht Begebenheits (Zuge Tiemann)*
über den Unfallhergang erhoben, dessen Ergebnis der
Gerichtssache zu entnehmen ist. Mit Beschluss vom
17.11.2016 hat das Gericht die Einholung
eines Unfallrechenschaftsverständnisses über den Unfall-
hergang angeordnet und dem Dipl.-Ing. Bernd Klaus
zum Sachverständigen bestellt, dessen Ergebnis der
Gerichtssache zu entnehmen ist.

→ " Für das Ergebnis der
Beweisaufnahme wird
Bey persona auf
des S. prot. ... & ceef
des fff. "

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch zum Teil begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Halle/Saale ist zuständig.

Das Landgericht Halle/Saale ist nicht aufgrund des allgemeinen örtlichen Gerichtsstandes gemäß

§ 12, 13 ZPO hins. der Behaupten zu 1.) bzw. gemäß

§ 12, 17 I ZPO hins. der Behaupten zu 2.), da deren

(Wohnort bzw. Sitz nicht im Gerichtsbezirk des LG

Halle/Saale liegen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt

sich jedoch aus § 20 S. 1, da der Unfallort im Gerichtsbezirk des erhandelten Gerichts liegt.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1, 6 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1, 71 I a.V.a., da der Zuständigkeitsstreitwert 5000€ übersteigt.

Das erstetel
nicht von selbst.

~~Die Behaupten zu 1.) ist gemäß § 150 I, 51 I ZPO,
die Behaupten zu 2.) gemäß § 150 I, 51 I ZPO i.V.m.
§ 78 I 1 Abt. 1 partei- und prozessfähig.~~

Der Klageantrag zu 1. ist ausreichend bestimmt genug i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO.

Da ein etwaiges Schmerzensgeld gemäß § 253 II Abs. 1 ein billige Entschädigung in Geld ist, mithin im Erfassen des Gerichts steht, ist es ausreichend, dass der Kläger lediglich eine Untergrenze in seinem Antrag

aber der Klagebegündung anzusetzen, um diese Bestimmung
mithin anforderungsgerecht zu verstehen. Andernfalls würde
ihm - bei schon tatsächlichen Unklarheiten - aufgrund
der gesetzlichen Ermessensentscheidung ein dem Zweck
des 1253 II Nr. 2 ZPO nicht intendiertes Kostenrisiko nach
§ 92 I ZPO aufgedrängt.

Es liegt ein für den Klageertrag zu 3. erforderliches
Feststellungsinteresse gemäß 1256 I ZPO vor.

gemäß 1256 I ZPO bedarf es bei Feststellungslagen
eines rechtlichen Interesses. Dieses ergibt sich vorliegend
aus dem Umstand, daß trotz der ein Jahr zurück-
liegenden Unfalls, die ärztliche Behandlung noch nicht
abgeschlossen ist. Es drohen daher weitere immaterielle
und materielle Schäden, deren Ursache in dem Unfall
liegt, welcher Gegenstand dieser Klage ist. Insofern
ist es für den Klager zureichend bereits in diesem
Vorfahren einen Anspruch auf Ersatz obiger ^{Körper-}Schäden
dem Grunde nach feststellen zu können, um eine
spätere Durchsetzung beschleunigen zu können.

Die Beteiligten bilden eine einfache Streitgenossenschaft
gemäß 159 I Abs. 1 ZPO

Es liegt kein Fall einer notwendigen Streitgenossen-
schaft vor i. d. 162 I Abs. 1 ZPO, da sich die Rechts-
kraft des Urteils gegen §§ 124 I, III Vka nicht auf
die Beteiligten zu 2) notwendigerweise erstreckt.

Vielmehr liegen die Voraussetzungen des 159 I Abs. 1
ZPO vor, da eine Rechtsgemeinschaft der Beteiligten
in Form der Gesamtschuldnerschaft gemäß 115 I 4 Vka

im 1421 BGB vorliegt.

Die Voraussetzungen des 1260 ZPO sind erfüllt, da alle Ansprüche sich auf denselben Streitgegenstand, nämlich den Unfall vom 22.03.2016 beziehen und gemäß 120 StVO demselben Gericht sowie derselbe Prozessort einschlägig ist.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet, da dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nur im dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zustehen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf billige Entscheidung in Geld in Höhe von 31.500 € gemäß 1118 I, 71 StVO im 1253 II BGB.

Die Anspruchs voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger hat erhebliche körperliche Verletzungen erlitten, sodass ein Schaden am Körper und Gesundheit eines Menschen vorliegt.

„Beim Betrieb“
des Belegten
Fahrzeugs?
(→ keine Kollision
zw. K → BA)
(→ ab: mittelbare
Verursachung
(„weiteres
Standort“))

Der Unfall ereignete sich auch bei dem Betrieb
des „Kfz.“

Die Beklagte zu 1.) war Fahrerin idR 121 I StVO
des PKW Marken 2.

i.V.m. 17 II StVG

✓ Es lag keine höhere Gewalt hins. der Behlyte zu 1.) als Fahrer vor, § 48 I 1, 7 II StVO

✓ Die Behlyte zu 1.) trifft auch ein Verschulden gemäß § 18 I 2 StVO, da die gesetzliche Kenntnis von ihr nicht widerlegt werden konnte.

prof! § 18 I 2 StVO normiert eine Fahrerhaltung mit vermutetem Verschulden, welches gemäß § 232 ZPO vom Fahrer widerlegt werden kann.

Dies Widerlegung ist hier nicht erfolgt.

✓ Entgegen der Behauptung der Behlyte zu 1.) befand sich der LKW Scania (im Gegenverkehr) nicht mehrere hundert Meter, sondern lediglich 141,3 m entfernt zu ihrem PKW bei Beginn des Überholvorgangs. Beim Abbruch des Überholvorgangs stand sich die Kfz sogar nur noch 15,9 m gegenüber. Ferner war allein der Abbremsen des LKW Scania entscheidend zur Verhinderung eines Zusammenstoßes. Letzere Abbremsen führte Kausal auch zum Zusammenstoß mit dem Kläger.

Bew. wird die geg. Gutachten ...

geschieht wird dies von der Menge der Augen Tieren, der die Entfern. zur Behlyte zu 1.) als "ziemlich dicht" beschrieben.

✓ In dem Verhalten der Behlyte zu 1.) ist mithin ein schuldhafter Verstoß gegen § 5 II 2 StVO

zu sehen, welcher die unmittelbaren Reaktionen
des Abbremsen des LKW und damit den Zusammen-
stoß des Klägers mit dem LKW ^{Schuldhaft} verursacht.

(i.E. Verkehr) Aufgrund der Fahrweise des Klägers ist jedoch
ein Schuldensausgleich gemäß ~~§ 18 III, 17 StVG~~
dahingehend vorzunehmen, dass lediglich 70% als
Verursachungsquote des Beklagten anzusehen sind.

Da der Kläger Fahrer des verurteilten Kfz war,
ein Motorrad stellt ein Kfz i.H.v. 19 II StVG
dar, ist gemäß § 18 III, 17 StVG ein Schuldens-
ausgleich zu prüfen.

Es liegt kein unabwendbares Ereignis i.S.d. 17
III StVG vor.

Laut Gutachten wäre es einem idealtypischen
Fahrer, d.h. einem Fahrer, der den Mindestsicher-
heitsabstand einhält, möglich gewesen, durch Einleitung
einer Bremsmanöver einen Auffahrunfall zu vermeiden,
so dass kein unabwendbares Ereignis vorliegt.

Es liegt eine Haftung des Klägers dem Grunde
nach vor, 17 II iVm § 18 I, 7 I StVG.

Der Kläger war Fahrer eines Kfz bei dessen Betrieb ein
Unfall ereignete, der Schäden am Sachvermögen des Klägers oder Gesundheit
von Menschen mitführen entbehrten können können. Es
lag auch für ihn keine höhere Gewalt vor.

Auch ihm trifft ein ^{verankertes} Verschulden gemäß 16812 S116a,
da keine Uiderlegg erfolgt ist.

Leut. Gutachter hielt der Klage gerade nicht -
entgegen seiner Behauptung - dem Abwehrstoß
ein, sondern ein Verstoß gegen 14 I 1 S110 vorliegt,
mithin ein Verschulden.

put
Demit ist eine Quotenbildung entsprechend der
jeweiligen Verschuldungskträge gemäß 167 I S116a vor-
zunehmen, wobei auf alle Umstände des Einzelfalles
einzugehen ist.

Außerdem der Gutachter hat den Verhalten des
Klages nicht unerheblich dazu beigetragen, dass eine
Gefahrenbrunne seinerseits dem Zusammenstoß
nicht verhinderen konnte. Der ihm zur mehrfache
S110-Pflichtverstoß Wahrscheinlich 14 I 1 S110 ist
auch von einigen Gewicht, da er den Abstand
um weniger als die Hälfte einhielt (6,6m statt
13,4m). Jedoch unterschätzte er zumindest die
erlaubte Durchschnittsgeschwindigkeit von 100 km/h
deutlich mit 70 km/h gefahrenen Geschwindigkeit.

Hinsichtlich der Bedrohung zu 1.) ist festzuhalten,
dass Leut. Gutachter - und gestützt von der Zugen-
wertung des Zugen Teams - ein Zusammenstoß
mit dem LKW Scania allein durch die
Reaktion des LKW-Fahrers verhindert werden
konnte, was insoweit korrekt modellierte.

insgesamt
sehr
gute
Begründung!

Damit oblag es allein dem LKW-Fahrer eine (weitere) Zusammenstoß verhindert zu haben.

Zudem war die Einschätzung der Entfernung des LKW im Gegenverkehr erheblich falsch eingeschätzt worden, gerade wenn, wie hier der Fall, sogar auf der eigenen Fahrspur ein LKW voraus fährt und die Verkehrssituation damit insgesamt extrem unübersichtlich ist, ist besondere Sorgfalt und Umsicht geboten, wie 15 II 1 S. 10 zu entnehmen ist. Dies hat die Behörde zu 1.) grätzlich missachtet.

Zudem ist im Anschluss als dem Unfall zugrundeliegende Ursache anzusehen, das andernfalls ein abruptes Abbremsen - wenn auch nur leicht, wie vom Zeugen Tiermann erläutert - nicht erfolgt wäre.

Daher ist der Verursachung der Behörde zu 1.) deutlich höher zu gewichten in Betrachtung dieser Umstände, sodass sich eine Quote von 70% ergibt.

Der Kläger kann als Rechtsfolge gemäß § 249, 253 II BGB eine billige Entscheidung im Geld in Höhe von 31.500 € verlangen.

Im die gemäß § 253 II BGB erforderliche Ermessen entscheidet das Gericht sind die Umstände des Einzelfalles mitzuberücksichtigen, insbesondere

die Anzahl und Schwere des ^{verletzten} Verletzten, deren Folgen
sowie Umfang und Dauer der erforderlichen Heilbehandlungen

in E.
Werte

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Entscheidung
in Höhe von 45.000€, von der die Bittsteller zu 70%
70% zu zahlen hat, mithin 31.500€, als angemessen

Die einschlägigen oberschiedlichen Rechtsprechung ist
zu entnehmen, dass insbesondere die Anzahl der
Verletzungen sowie die dauerhafte körperliche Einschränkung
und/oder Erwerbsunfähigkeit eine monetär höhere
Entschädigung erfordern.

Jedoch ist - anders als bei LG Düsseldorf, Urf. v.
10.05.2010 (11 O 334/17) - vorliegend keine
dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, sondern lediglich eine
eingeschränkte Dauerhaftigkeit ihrer 30% eingetreten,
was einen mehrheitlich qualitativen Unterschied
darstellt. Insbesondere zeigt OLG Stuttgart, Urf.
v. 21.10.2010 (7 U 89/09), dass auch die
bleibenden verbleibende dauerhafte Bewegungseinschränkungen zu
hohen Entschädigungen führen können. Dort ist aber
- im Unterschied zu hier - die äußeren Wirkungen
(Haut- und Muskelverletzungen) der Heilbehandlung
zu beachten, welche besondere psychische Belastungen
darstellen können und entsprechend zu berücksichtigen
sind. (X) (weiteres.)

In Anbetracht der Anzahl / Umfang der
Verletzungen, der fehlenden Dienstunfähigkeit auf Dauer
und der Bewegungseinschränkungen auf Dauer sind daher
ein Schmerzensgeld über 45.000€ als billiger anzusehen.

④ zu S. 16

Wichtig ist aber auch zu beachten, dass die
Dehydratation-seitig angeführte Rechtssprache sich lediglich
auf Fälle bezieht, durch eine oder weniger massive
Verletzungen zu Grunde liegen, was sich in deutlich
weniger Entscheidungen niedergeschlagen hat.
Insbesondere die inneren Blutungen im Schädel sowie
das mehrfache Einbringen des Firaxer-Apparats stellen
erhebliche qualitative Unterschiede zur fibrivten Recht-
sprache dar.

Die Haftung der Belehnten als Vermögensschuldner
folgt aus der Eigenschaft der Belehnten zu 2.) als
Haftungspflichtverfallender der Belehnten zu 1.) gemäß
§ 115 I 4 VVG idem § 11 PflVG idem § 421 BGB.

2. Der Kläger hat gegen die Belehnten einen Ver-
samtlichenden Anspruch auf Schadensersatz
iHv 3132,50 € gemäß § 118 I, FI StVG idem
§ 249 II BGB.

Die Anspruchsveroraussetzungen liegen vor (s. oben.)
Der Verschuldung der Belehnten beträgt
70% (s. oben.)

Der Ersatzpflichtige Schaden beträgt 4475 €, von
dem die Belehnten 70%, mithin 3132,50 €
zu tragen haben.

Der ersatzpflichtige Schaden am Motorrad beträgt 3600 €,
da der Restwert vom Zeitpunkt ab zu ziehen ist.
^{unsträglich}

Der ersatzpflichtige Schaden an der Motorradhelme
und Helme beträgt 250 €.

Die Schadenshöhe ist nach freier Überzeugung des
Gerichts zu ermitteln, § 287 I 1 BGB, soweit dieser
sträglich ist.

Mit dieser
Begründung
ist
erstreckbar

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass der Kaufpreis
2007 500€ betrug (Reduzierungsverträge). Da es sich bei
Helm und Motorradkleidung nach allgemeiner Lebens-
erfahrung und dem Bestimmungszweck entsprechend,
um äußerst robuste Gegenstände handelt, ist -
bei Fehlen anderslautender Anzeichen - von einer
hohen Lebensdauer und Funktionsfähigkeit auszugehen.
Da hier keine Zweifel an dem oben Zustand
erhoben werden oder ersichtlich sind, erscheint vor
diesem Hintergrund der Ansatz des hälftigen Kaufpreises,
nämlich 250€, dem Zeitwert entsprechend zu sein.

Die Brille ist nicht ersatzfähig.

Auch hier findet (287 790 Anwendung). Nach Überzeugung
des Gerichts hat der Kläger diesen Schadenposten nicht
ausreichend substantiiert.

Es liegt keine Beweise vor, dass der Kläger überhaupt
Brillenutzer ist, noch dass er beim Unfall eine
Brille trug. Der bloße Hinweis dies auch gegen
die Polizei "vergessen" zu haben, reicht insoweit
nicht aus, da es an jedem Überprüfungspunkt
Anknüpfungspunkt fehlt, um die Schadenspositionen
verifizieren zu können.

Die Fahrkosten der Ehefrau i.H.v. 300€ sind
ursachlich.

Die Umstände werden ausreichend substantiiert,
dargelegt, dass 20 Besuche bei einem Aufwands
von knapp 2 Monaten der allgemeinen Lebenserhaltung nach

Kein Beweis
aufgezeigt!
(= schwerfällig)

(a.A. erstreckbar)

als üblich erscheinen.

Die Kosten können auch vom Kläger geltend gemacht werden. Gemäß § 249 I BGB gilt der Grad der Naturabstufung, also der Kosten des Status quo ante. Gemäß § 249 II BGB der Zahlung des erforderlichen Geldbetrages. Die Leistung des Klägers - Status quo ante - wird durch den Besuch seiner Ehefrau nach allgemeiner Lebenserfahrung erheblich verbessert und beschleunigt, da soziale Interaktionen gerade in diesen Lebenssituationen wichtig für die Stütz der körperlichen und mentalen Selbstheilungsfähigkeit eines Menschen. Damit sind sie auch Zweck der Naturabstufung, mithin unter § 249 II BGB ersatzfähig.

Der Überschuss ist in Höhe von 325 € ersatzfähig.

Zwar handelt es sich um ein freiwilliges Vermögensopfer, mithin ohne Aufwendungsersatz nach § 249 II BGB. Allerdings ist diese Aufwendungsersatzpflicht aufgrund des Unfalls dem Kläger aufgedrängt worden und notwendig gemacht, um seine Ansprüche zu realisieren, sodass aufgrund dieser Verursachung analogerweise auch diese aufgedrängte Aufwendungsersatzpflicht als Nebenleistung des Schadensersatzes rechtlich als Bereicherungserfolg ersatzfähig ist.

also eines unfreiwilligen Vermögensopfers!

drängt

doch!
- St. Hmb. Rep
251 €
(1287710)

? Die geltend gemachte Kostenpauchale ist nicht ersatzfähig, da im Rahmen der § 249 II BGB

Nur konkrete Schäden ersatzfähig sind (Bestimmtheitsgebot), welche hier gerade nicht dargestellt werden.

Die Summe der Schäden iHv 4475€ ist von dem Beklagten als Gesamt-schuldner (Vorwan S.O.) in Höhe von 70%, mithin zu 3132,50€ zu tragen.

3. Der Anspruch auf Prozesszinsen als Ansprüche zu 1. und 2.) folgt aus §§ 286 I, 291 BGB und besteht seit dem 12. 09. 2016, da Feststellung der Klage - mithin Rechtskräftigkeit - am 12. 09. 2016 erfolgt.

4. Der Antrag auf Festlegung im Umfang des Klageantrags zu 3. ist nur teilweise begründet, nämlich nur dahingehend, dass der Verursachungsbeitrag von 70% auch hier festzustellen ist, da dieser auch für die zehnjährigen ersatzfähigen Schäden gilt.

④ der Beklagten

Im übrigen ist der Festlegungsantrag begründet, da die Behauptung des Klägers nach nicht abgesehen schlossen und daher nicht alle drohenden Schäden im Zeitpunkt der Klage bereits entstanden sind und deshalb nicht im Wege einer Leistungsklage verlangt werden können.

100 IV ZPO
(Haftung
als fS)!

III. Die Kostenentscheidung beruht auf 192 II ZPO.

~~Da beide Parteien unvollständig vertreten sind (78 ZPO) und der Kläger mit seinen Leistungsanträgen knapp hälftig unterliegt (31.500€ statt 60.000€ bzw. 3132,50€ statt 5000€) sowie der Feststellungsantrag ebenfalls nur teilweise entspricht, war eine Aufteilung der Kosten angezweifelt.~~

✓ IV. (Vorh. Vollstreckbarkeit erkennen)

✓ V. (Streitwert erkennen)

232 S. 2 ZPO:
entscheidlich!

VI. Rechtsmittel

- Berufung, 1511 I Nr. 1 ZPO
- Frist: 1 Monat, 1517 ZPO

✓ Unterschrift
Ri/La Weiß

Eine sehr gut gelungene
Arbeit, die kaum
Fehlgr zu Bemerkungen
gibt (s. Randbem.)!

16 P.

Q 15/17